

## Urteil des Landgerichts Potsdam vom 30.03.2012

### 27 Ns 116/11 Landgericht Potsdam

23 Ds 12/10 Amtsgericht Brandenburg an der  
Havel 4101 Js 48668/09 Staatsanwaltschaft  
Potsdam



Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

### **In der Strafsache**

gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

hat die 7. Meine Strafkammer des Landgerichts Potsdam auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel vom 3. Mai 2011 aufgrund der Hauptverhandlung vom 19. und 30. März 2012, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht  
Gerlach als Vorsitzender,

Wilfried  
Haase  
Eckehard  
Krähe als  
Schöffen,

Staatsanwältin Flender-Huth  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Schmedes aus  
Brandenburg als Verteidiger,

Rechtsanwalt Posen aus  
Brandenburg als  
Nebenklägervertreter,

Justizbeschäftigte Riedel für den  
19.3.2012 Justizbeschäftigte Walther  
für den 30.3.2012 als  
Urkundsbeamtinnen der  
Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Brandenburg/H. vom 3.5.2011 - Gz.: 23 Ds 4101 Js 48668/09 (12/10) - aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt, die auch die notwendigen Auslagen zu tragen hat, die dem Angeklagten in dem Strafverfahren erwachsen sind.

Der Adhäsionsantrag des Nebenklägers wird zurückgewiesen.

### **Gründe:**

I.

Das Amtsgericht Brandenburg an der Havel hat den Angeklagten mit dem

angefochtenen Urteil wegen gefährlicher Körperverletzung kostenpflichtig zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Zugleich hat das Amtsgericht den Angeklagten verurteilt, an den David B ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.500,00 Euro nebst Zinsen zu zahlen. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der er einen Freispruch von dem Schuldvorwurf angestrebt hat. Die Berufung hat Erfolg. Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da er die ihm vorgeworfene Tat in Notwehr begangen hat.

## II.

Dem Angeklagten ist vorgeworfen worden, am 22. Mai 2009 in Roskow eine gefährliche Körperverletzung begangen zu haben, indem er nach einem verbalen Streit mit dem David B. eine Axt geholt und sodann - ohne in die Enge getrieben zu sein - mit dieser Axt auf den B. eingeschlagen habe; dank der Abwehrbewegung des B ist dieser -lediglich - an seinem linken Arm verletzt worden und erlitt eine etwa fünf Zentimeter lange Wunde, die genäht werden musste sowie eine Schnittverletzung im Bereich der linken Rippen.

## III.

Der Angeklagte bestreitet den ihn vorgeworfenen Axthieb nicht. Er hat sich jedoch dahingehend eingelassen, dass der erheblich alkoholisierte B auf das Grundstück des Angeklagten gekommen und auf ihn, den Angeklagten, zugelaufen sei und mehrfach sinngemäß gerufen habe: „Ich schlag dich tot!“. Zwei Frauen, die mit dem Angreifer B. auf sein Grundstück gekommen seien, hätten zu ihm, dem Angeklagten, sinngemäß gesagt: „hau ab!“. Er, der Angeklagte, sei vor dem Angreifer B. zurückgewichen bis zu seinem Schuppen. In der damaligen Situation habe er vor dem B Angst gehabt, da dieser betrunken, wütend und ihm, dem Angeklagten, körperlich deutlich überlegen sei. Dort habe er im Bereich der Schuppentür hinter sich gegriffen, weil er wisse, dass sich dort mehrere Stiele und ähnliche Gegenstände, darunter auch Eisenrohre und eine Axt, befänden. Zufällig habe er die Axt gegriffen. Er, der Angeklagte, habe diese hochgehoben, um sich gegen den Angreifer B. zu verteidigen. An das weitere Geschehen habe er, der Angeklagte, keine Erinnerung mehr; es seien ihm die Sinne geschwunden. Auch ein Zuschlagen sei ihm nicht mehr bewusst. Dies sei auch nicht verwunderlich gewesen, da er, der Angeklagte, herzkrank sei und es ihm an dem besagten Tag nicht gut gegangen sei; er habe Schmerzen in der Brust gehabt. Er könne sich erst wieder daran erinnern, dass Herr A. an ihm, dem Angeklagten gezogen und ihm die Axt abgenommen habe.

Die Einlassung des Angeklagten, wonach er den Schlag mit der Axt lediglich zu seiner eigenen Verteidigung geführt haben will, ist nach der in der Berufungsverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme nicht zu widerlegen.

#### IV.

Im Einzelnen hat die in der Berufungsverhandlung durchgeführte Beweisaufnahme zu folgenden Feststellungen geführt:

Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt nahezu 69 Jahre alt. Er ist schwächlich und seit langem herzkrank: Bereits im Jahre 1995 hatte er einen Infarkt der Vorderwand des Herzens erlitten, so dass eine Gefäßverengung eingesezt werden musste. Der Nebenkläger David B. war zum Tatzeitpunkt 30 Jahre alt; er ist deutlich größer als der Angeklagte, muskulös und dem Angeklagten bei Weitem körperlich überlegen. Der Angeklagte und der Nebenkläger David E kennen sich; sie wohnen seit einigen Jahren beide in der Dorfstraße in Roskow und sind überdies Grundstücksnachbarn in der Gartensparte Am Alten Bahnhof in Roskow. Das Verhältnis zwischen beiden ist bereits seit längerer Zeit angespannt, da sie sich gegenseitig nicht leiden können.

Am 22. Mai 2009 fand in der Gartenkolonie Am Alten Bahnhof in Roskow auf dem Grundstück der Familie A., das direkt an das Gartengrundstück des Angeklagten angrenzt, eine Herrentagsnachfeier statt, an der auch der Nebenkläger David, B. teilnahm. Obwohl dieser bereits erheblich alkoholisiert war eine zwei Stunden später durchgeführte Atemalkoholkontrolle ergab immer noch einen Wert von 2,53 Promille , entschloss sich der Nebenkläger gegen 19.00 Uhr, mit einem Fahrrad zu einem nahe gelegenen Zigarettenautomaten zu fahren und dort Zigaretten zu holen. Nachdem er wenige Meter mit dem Fahrrad gefahren war, stürzte er noch in der Gartensparte vor dem Gartengrundstück des Angeklagten. Durch den Sturz zog sich der Nebenkläger Blutergüsse und Abschürfungen am linken Unterarm zu. Der Angeklagte, der an der Gartenpforte stand, sah den Sturz des Nebenklägers; er lachte den Nebenkläger B. aus. Dieser B. fühlte sich durch das Lachen des Angeklagten provoziert und beschwerte sich lauthals darüber. Zwischen beiden entspann sich ein Wortgefecht

mit wechselseitigen Beschimpfungen und Beleidigungen. Der Nebenkläger B ' ( versuchte zunächst über den Zaun und sodann über eine daneben gelegene etwa 1,50 Meter hohe Mauer zu klettern, um auf das Grundstück des Angeklagten zu gelangen und den Angeklagten zu schlagen. Nachdem dies misslang, rüttelte der Nebenkläger an dem nur mit einem Riegel verschlossenen Eingangstor des Gartengrundstücks des Angeklagten und drohte dem Angeklagten Prügel an; weiterhin äußerte er auch sinngemäß: „Ich schlag dich tot!“. Der Angeklagte antwortete mit Unflätigkeiten und sagte etwa sinngemäß: „Verpiss dich du Arsch!“. Daraufhin öffnete der Nebenkläger B das Gartentor und betrat das Gartengrundstück des Angeklagten. Der Angeklagte bekam nunmehr Angst und wich vor dem Nebenkläger zurück. Die Schwestern Anne A und Angelina A -inzwischen verheiratete Günther , die an der Feier auf dem Nachbargrundstück teilnahmen und den Streitlärm gehört hatten, eilten herbei und versuchten den Nebenkläger festzuhalten, ihn zu beschwichtigen und zum Verlassen des fremden Grundstücks zu bewegen. Sie forderten auch den Angeklagten auf, wegzugehen, damit das Geschehen nicht weiter eskaliere. Auf seinem eigenen Gartengrundstück wich der Angeklagte immer weiter zurück, bis er sich im Bereich des Schuppens befand, der etwa in der Mitte des Grundstücks steht. Der Nebenkläger B ließ sich von den beiden Schwestern nicht beruhigen und auch nicht dazu bewegen, das Gartengrundstück des Angeklagten zu verlassen; vielmehr drängte er weiterhin in Richtung des Angeklagten, um diesen zu schlagen. Die beiden Schwestern, die ihn zurückziehen wollten, schubste der Nebenkläger B weg. In diesem Moment ergriff der Angeklagte eine Axt, die im Bereich des Schuppeneingangs stand, um sich gegen den Angriff des Nebenklägers B zur Wehr zu setzen. Noch als er dicht bei dem Schuppen etwa in der Grundstücksmitte stand, erhob er die Axt und schlug diese von oben in Richtung des Kopfes und der Schulter des Nebenklägers B . Diesem gelang es, durch Hochreißen seiner Arme die Axt abzuwehren und die Axt an der linken Körperseite abzuwenden. Hierdurch erlitt der Nebenkläger B am linken Oberarm eine etwa fünf Zentimeter lange Wunde, die genäht werden musste; außerdem hatte er eine Schnittverletzung im Bereich der linken Rippen.

Der Angeklagte erhob die Axt erneut, führte jedoch keinen weiteren Schlag mehr gegen den Nebenkläger B aus. Herbeigerufen durch das Kind Florian A ., der die Szene beobachtet und lautstark gerufen hatte, eilte der Zeuge Tino A nach seinem Vater Tino A

herbei. Dabei überstieg er den ca. 1,50 Meter hohen Maschendrahtzaun, der beide Gartengrundstücke voneinander trennt. Er ergriff den Angeklagten von hinten und drückte ihn zu Boden; gemeinsam mit dem Zeugen Ronny P , der ebenfalls von dem Gartenfest herbeigeeilt war, jedoch den Weg durch die Gartenporten genommen hatte, entwand der Tino A vom Angeklagten die Axt.

#### V.

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der in der Berufungsverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme, deren Umfang sich aus dem Verhandlungsprotokoll ergibt.

Die zu den Tathintergründen getroffenen Feststellungen, insbesondere zu dem angespannten Verhältnis zwischen dem Angeklagten und dem Nebenkläger Bzu dem Gartenfest, de hiermit weithin im Einklang stehenden Bekundungen des zeugenschaftlich vernommenen Nebenklägers Bund den Angaben der weiteren Zeugen, soweit sie hierzu jeweils W Dass der Nebenkläger B auf das Gartengrundstück des Angeklagten eingedrungen ist, um diesen zu schlagen, hat er selbst eingeräumt. Der Nebenkläger B, der in der Berufungsverhandlung uneidlich als Zeuge vernommen worden ist, hat bekundet, dass er sowohl vom Vorabend, als auch auf der Herrentagsnachfeier bei der Familie A viel Alkohol getrunken habe und erheblich alkoholisiert gewesen sei; er habe jedoch noch gut gehen und reden können. Sein Versuch, mit dem Fahrrad zu dem etwa 600 Meter entfernten Zigarettenautomaten zu fahren, sei nur deshalb gescheitert, da an dem Fahrrad - wie er hinterher gehört habe - ein Rad lose gewesen sei. Der Angeklagte habe ihn, den Nebenkläger B, herzhaft ausgelacht und mit dem Lachen überhaupt nicht mehr aufgehört, obwohl er, B , ihn dazu aufgefordert habe. In das Lachen hätten sich Beschimpfungen gemischt, wie etwa „Arschloch" und „Penner". Dies habe ihn, B verärgert und er habe am Tor gerüttelt. Einer von beiden habe auch sinngemäß geschrien „Ich bringe dich um"; es könne durchaus sein, dass er, P , dies gerufen habe. Jedenfalls sei er, B , durch das Gartentor auf das Gartengrundstück des Angeklagten gelangt. Er habe zu dem Angeklagten gewollt, um diesen wohl „ein paar zu klatschen". Zwei Mädchen hätten ihn, B , zurückziehen wollen. Sie hätten es auch geschafft, ihn, B , bis dicht zum Gartentor zurückzuziehen. Dann sei jedoch der Angeklagte mit seiner

Axt angerannt gekommen und habe ausgeholt. Zu diesem Zeitpunkt seien sie etwa neun bis zehn Meter vom Schuppen entfernt gewesen, der in der Mitte des Gartengrundstücks steht; das Gartentor sei nach seiner Erinnerung in Griffweite, vielleicht auch etwa zwei bis drei Meter entfernt gewesen. Er, B, habe die Mädchen noch weggeschubst, da keine Gelegenheit zur Flucht mehr bestanden habe und er darum gefürchtet habe, die Mädels könnten verletzt werden. Er habe es noch geschafft, die Arme hochzureißen. Die Axt habe ihn am Arm getroffen und verletzt. Der Angeklagte sei einfach stehen geblieben und habe den Kopf geschüttelt; in den Augen habe man nur das Weiße gesehen, keine Pupillen mehr. Dann sei der Tino A gekommen und habe den Angeklagten an der Stelle, an der der Schlag geführt worden ist, zu Boden gedrückt und ihm die Axt abgenommen. Nach dem Schlag hätten die Mädels ihn, B, vom Grundstück weg gezogen und zu seinem eigenen Gartengrundstück gebracht, das an den Garten des Angeklagten angrenzt.

Der Zeuge B ist glaubwürdig; es bestehen keine Anzeichen dafür, dass er bei seiner Aussage die Geschehnisse anderes geschildert haben könnte, als sie ihm rememberlich sind. Für seine Glaubwürdigkeit spricht es auch, dass er freimütig einräumt, er habe dem Angeklagten wohl „ein paar klatschen“ wollen, als er auf dessen Grundstück eingedrungen sei. Allerdings war die Wahrnehmung des Nebenklägers zum Tatzeitpunkt erheblich getrübt durch seine starke Alkoholisierung. Zwar spricht die prompte Abwehr des Axtschlages gegen eine erhebliche Fehlwahrnehmung, allerdings hat der Nebenkläger auf die Nachfrage der Staatsanwältin mitgeteilt, dass seine Wahrnehmung zum Zeitpunkt des Tatgeschehens verschwommen gewesen sei und er das Gefühl hatte, alles durch einen Schleier hindurch zu erleben. Die Aussage des Nebenklägers zeugt überdies von einer erheblichen Selbstüberschätzung, etwa wenn er meint, er habe sich fit genug gefühlt, um mit dem Fahrrad zu fahren und sei nur deshalb gestürzt, weil er ein Rad gelockert gewesen sei: Dies steht im Widerspruch dazu, dass der Nebenkläger mitgeteilt hat, er sei bereits während der Feier über einen Holzkohlesack gestolpert und gestürzt. Hinzu kommt, dass der Nebenkläger B durch seinen Ärger und seine Wut über das Auslachen durch den Angeklagten beeinträchtigt war. Vor diesem Hintergrund sind die Angaben des Nebenklägers zu den einzelnen Elementen des zeitlich und örtlich dynamischen Geschehens mit Zurückhaltung zu betrachten. In dieser Hinsicht ist die Glaubhaftigkeit der Angaben

des Nebenklägers erheblich eingeschränkt.

Die Angaben des Nebenklägers, wonach er bereits auf dem Rückzug gewesen sein will, als es zu dem Axtschlag kam, werden scheinbar gestützt durch die Aussagen der Zeuginnen Anne A und Angelina G . Die Zeugin Anne A . hat bei ihrer uneidlichen Vernehmung in der Berufungsverhandlung bekundet, dass sie nicht mitbekommen habe, wie der Nebenkläger B - mit dem Fahrrad aufgebrochen sei. Durch das Geschrei sei sie jedoch auf die Situation aufmerksam geworden und gemeinsam mit ihrer Schwester Angelina zum Gartengrundstück des Angeklagten gelaufen. Sie hätten probiert, den Nebenkläger B wegzuziehen; dieser habe sich schon weit auf dem Grundstück des Angeklagten befinden, etwa in der Mitte zwischen der Gartenpforte und dem Stall in der Grundstücksmitte. Es sei ihnen gelungen, den Nebenkläger einige Meter zurückzuzerren; sie seien nur noch zwei bis drei Meter vom Gartentor entfernt gewesen. Der Angeklagte habe eine Axt geholt und sei mit dieser Axt zu ihnen hingekommen. Es sei alles sehr schnell gegangen. Der Nebenkläger E , habe sie, die beiden Schwestern A weggeschubst. Sie wisse nicht, ob sie nicht vielleicht sogar getroffen worden wäre, wenn der B sie nicht weggeschubst hätte. Was im Einzelnen zwischen dem Angeklagten und dem Nebenkläger gesprochen worden sei, wisse sie nicht mehr.

Die Zeugin Angelina G , vormals A , hat bei ihrer uneidlichen zeugenschaftlichen Vernehmung vor die Kammer bekundet, dass das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und dem Nebenkläger bereits seit Jahren zerrüttet gewesen sei. Sie, die Zeugin Angelina G habe zum Tatzeitpunkt bereits seit längerem in Sachsen-Anhalt gelebt und sei lediglich zu Besuch bei ihren Eltern gewesen; den Angeklagten kenne sie jedoch seit ihrer Kindheit. Am Tattag sei sie gemeinsam mit ihrer Schwester zum Gartengrundstück des Angeklagten hingelaufen, um die Situation zu entschärfen. Der Nebenkläger habe an der Pforte des Gartengrundstücks „zackeriert“. Zuerst habe er versucht, über die Mauer zu klettern; da habe sie, die Zeugin Angelina G , ihn jedoch weggezerrt.

Dann sei der Nebenkläger B jedoch durch die Tür rein. Sie, die Zeugin Angelina G - und ihre Schwester seien hinterher und hätten versucht ihn zurückzuziehen. Währenddessen sei der Angeklagte rückwärts in Richtung seines Schuppens zurückgewichen. Als sie ungefähr auf der Hälfte der Strecke zwischen der Pforte und dem Schuppen gewesen seien, habe der Nebenkläger B sie, die beiden Schwestern A - weggeschubst. Es sei alles sehr schnell gegangen und eine



Sekundensache gewesen. Was genau der Angeklagte gemacht habe, wisse sie nicht. Jedenfalls habe sie später die Axt in der Hand gehabt, nachdem ihr Vater Timo A dem Angeklagten die Axt entwunden hatte.

Gemeinsam mit ihrer Schwester habe sie den Nebenkläger B zu seinem Gartengrundstück gebracht, das auf der anderen Seite an dasjenige des Angeklagten angrenze. Die Zeugen Anne A und Angelina G sind glaubwürdig, ihre Aussagen im Wesentlichen glaubhaft. Ihre Angaben zu den zeitlich-örtlichen Abläufen sind jedoch von dynamisches Geschehen schildern und bekundet haben, dass alles sehr schnell gegangen sei. So stehen die Aussagen der beiden Zeuginnen zu der Frage, an welchem Ort im Garten sich der Axthieb ereignete, zueinander in Widerspruch: während die Zeugin Anne A meint, dass sich der Nebenkläger nur etwa zwei oder drei Meter von der Gartenpforte entfernt befunden habe, schildert die Zeugin Angelina G dass sich der Nebenkläger zu diesem Zeitpunkt etwa auf der Hälfte der - insgesamt etwa 13 Meter langen - Strecke zwischen der Gartenpforte und dem Stall befunden hätte, also deutlich tiefer auf dem Grundstück des Angeklagten.

Dass sich der Axtschlag nicht in der Nähe der Gartenpforte, sondern in unmittelbarer Nähe des Schuppens ereignete, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Tino A. Dieser hat bei seiner uneidlichen Vernehmung durch die Kammer bekundet, dass sich der Angeklagte und der Nebenkläger B gezanzt hätten. Durch Rufe seines Sohnes Florian sei er hierauf aufmerksam geworden; worum sich die beiden gestritten hätten, wisse er nicht. Er, Tino A, sei über den Grundstückszaun rübergeklettert und in Richtung des Schuppens des Angeklagten gelaufen. Die eigentliche Tatsituation sei da bereits vorbei gewesen. Der Angeklagte habe unbewegt in unmittelbarer Nähe seines Schuppens mit erhobener Axt dagestanden, wobei er die Axt mit beiden Händen festgehalten; einige Schritte - vielleicht drei Meter - vor ihm habe der B gestanden, dahinter, kurz vorm Gartentor, seien die beiden Töchter gewesen. Er, der Zeuge Tino A., habe den Angeklagten aufgefordert, die Axt herauszugeben; darauf habe der Angeklagte zunächst gar nicht reagiert und die Axt in festem Griff gehalten. Darauf hin habe er, Tino A - den Angeklagten von hinten umfasst und seitlich zu Boden gedrückt, um ihm die Axt wegnehmen zu können. Auf die Aufforderung, die Axt herauszugeben, Der Zeuge Tino A - ist glaubwürdig, seine Aussage ist glaubhaft. Der Zeuge hatte eine gute Erinnerung an das Geschehen und hat dieses gut nachvollziehbar und detailreich

geschildert. Er war nur mäßig alkoholisiert. Anders als seine Töchter Anne und Angelina hat er kein dynamisches Geschehen, sondern vielmehr eine zunächst statische Situation wahrgenommen, als er auf das Grundstück des Angeklagten kam. Der Angeklagte stand nahe der vorderen, dem Gartentor zugewandten Ecke des Schuppens; der Zeuge hat die Stelle auf der Skizze Bl. 164 der Akte, auf die Bezug genommen wird, durch ein Kreuz gekennzeichnet. Die Kammer geht davon aus, dass sich der Axtschlag an dieser Stelle ereignet hat, da auch der Zeuge B \_  
geschildert hat, dass der Angeklagte nach dem Schlag stehen geblieben sei und die Axt erneut erhoben habe, ohne jedoch nochmals zuzuschlagen. Niemand hat davon berichtet, dass sich der Angeklagte vom Orte des Axtschlages verlassen habe; hingegen ist es gut nachvollziehbar, dass der Nebenkläger - nicht nur durch die Wucht des Axtschlages, sondern auch instinktiv - zurückgewichen ist. Da der Zeuge Tino A erst hinzu gekommen ist, als das eigentliche Tatgeschehen bereits vorbei war, kann aus dem Umstand, dass seine Töchter kurz vorm Gartentor standen, kein Rückschluss auf den Orte des Geschehens gezogen werden, da sich die Töchter in der Zwischenzeit bereits fortbewegt haben: Da sie von dem Nebenkläger E seitlich zu Boden geschubst wurden, müssen sie jedenfalls aufgestanden sein; es ist nachvollziehbar, dass sie sich angesichts der bedrohlichen Situation zurückgezogen haben.

Die Aussage des Zeugen Tino A wird gestützt durch die Bekundungen seines Sohnes Florian sowie des Zeugen Ronny P . Der nunmehr 11-jährige Zeuge Florian A hat bei seiner Vernehmung durch die Kammer bekundet, dass er vorne am Zaun gestanden und gesehen habe, wie der David mit dem Fahrrad hingeflogen sei; dies habe lustig ausgesehen, so dass er, Florian A- z, habe lachen müssen. Kurz darauf habe er von einer anderen Stelle, nämlich vom Grundstückszaun aus gesehen, wie der Angeklagte eine Axt in der Hand gehabt und mit dieser zugeschlagen habe. Er, Florian A habe nach seinem Vater gerufen. Gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Florian A. ergeben sich keine Bedenken.

Der Zeuge Phat bei seiner uneidlichen Vernehmung durch die Kammer bekundet, dass er als Gast gegangen. Er sei hinzu gekommen, als der Tino dem Angeklagten die Axt entwendet habe; zu diesem Zeitpunkt sei der Axtschlag bereits vorbei gewesen. Von dem eigentlichen Vorfall habe er, der Zeuge F , nichts mitbekommen. Der Mann mit der Axt sei zwischen Stall und Gartenpforte gewesen und habe dem Tino die Axt nicht herausgeben wollen. Gemeinsam mit dem Tino A , der vor ihm, dem zeugen P

:ingetroffen sei, habe er den Angeklagten zu Boden gedrückt und ihm die Axt abgenommen. Gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen P und die Glaubhaftigkeit seiner Aussage ergeben sich keine Bedenken.

Der Zeuge L., der als Polizeibeamter den Vorfall aufgenommen hat, schildert, dass der Angeklagte vor Ort einen ängstlichen und eingeschüchterten Eindruck gemacht habe. Er habe ruhig und zurückgezogen gewirkt und nicht herumgeschrien. Vorsichtshalber - zur Vermeidung weiterer Auseinandersetzungen - hätten die Polizeibeamten den Angeklagten in Gewahrsam genommen. Bei der Prüfung der Gewahrsamstauglichkeit habe der Angeklagte nicht über Herzschmerzen oder andere Beschwerden geklagt; in einem solchen Fall wäre ein Arzt hinzugezogen worden.

Die Zeugin Sabine T konnte zur Sachaufklärung nicht beitragen. Sie hat sich auf das ihr als Ehefrau des Angeklagten zustehende Zeugnisverweigerungsrecht berufen, nach qualifizierter Belehrung war sie jedoch mit der Verlesung des Protokolls ihrer früheren Aussage einverstanden, in der sie im Wesentlichen die gesundheitliche Situation des Angeklagten geschildert hat.

Der medizinische Sachverständige Dr. Semmler, der in der Berufungsverhandlung ein mündliches Gutachten erstattet hat, hat bekundet, dass der Nebenkläger Verletzungen am linken Oberarm und an den Rippen links erlitten habe, die man als eine klassische Abwehrverletzung interpretieren könne und die auf einen - nicht auf den Kopf zentrierten - Axthieb hindeuteten. Ein verlässlicher Rückschluss auf die Intensität des Axthiebes sei nicht möglich, da es auf die Schärfe der Schneide ankomme sowie auf die Fixierung des Objektes: ein solcher hieb habe eine geringere Auswirkung auf ein nachgebendes Objekt. Allerdings habe der Nebenkläger keine knöchernen Verletzungen erlitten, insbesondere keine Parietfraktur, was auf einen minder starken Hieb hindeute. Ein Axtschlag in Richtung des Kopfes sei jedoch stets lebensgefährlich, da die menschliche Stirn nur eine dünne Schwarte und einen dünnen Plattenknochen aufweise. Die Lokalisierung der Verletzung spreche dagegen, dass sich der Nebenkläger bereits abgewandt haben könne, da sonst der Schlag eine andere Stelle des Körpers habe treffen müssen. Verletzungen, die auf ein Gerangel hindeuteten, seien nicht ersichtlich. Die Einlassung des Angeklagten, wonach ihm aufgrund eines

Herzankfalls „die Sinne geschwunden" seien, sei aus medizinischer Sicht nicht nachzuvollziehen, da ein derartiger pektanöser Anfall nicht dazu führe, dass der hiervon betroffene im Zustand der Bewusstlosigkeit einen Axtschlag ausführen könne, sondern allenfalls zusammensinke, alles fallen lasse und sich ans Herz greife. Hingegen sei es plausibel, dass sich der Angeklagte durch den Nebenkläger bedroht gefühlt und sich in einem hochgradigen Erregungszustand befunden habe; dies könne dazu führen, dass das Verhalten des Angeklagten von Angst, Verwirrung und Schrecken geleitet worden sein kann, es habe jedoch keine Bewusstseinsbeeinträchtigung zur Folge. Die Kammer hat sich nach eigener Prüfung die gut nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen zueigen gemacht.

Insgesamt lässt sich die Einlassung des Angeklagten, wonach er sich gegen einen Angriff des Nebenklägers zur Wehr gesetzt haben will, nicht widerlegen. Insbesondere ist nicht nachgewiesen, dass sich der Nebenkläger bereits auf dem Rückzug befunden habe, als der Angeklagte den Axthieb führte.

## VI.

Indem der Angeklagte mit der Axt auf den Nebenkläger David Bogedaly eingeschlagen hat, hat er den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 in Verbindung mit § 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB verwirklicht. Die Tat war jedoch gemäß § 32 StGB durch Notwehr gerechtfertigt. Der Nebenkläger Bogedaly hat sich nämlich nicht nur des Hausfriedensbruchs im Sinne von § 123 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem er auf das verriegelte Grundstück des Angeklagten eingedrungen ist, sondern vor allem hat er den Angeklagten mit Schlägen bedroht. Der Nebenkläger räumt selber ein, dass er dem Angeklagten „ein paar klatschen" wollte. Die vom Angeklagten ausgeführte Verteidigungshandlung, nämlich das Zuschlagen mit der Axt, war geeignet, um den Angriff des Angeklagten zu beenden. Diese Verteidigung war nach den in der Berufungsverhandlung getroffenen Feststellungen auch erforderlich; insbesondere musste sich der Angeklagte nicht auf eine mildere Form der Verteidigung verweisen lassen. Ein Fall der Absichtsprovokation lag nicht vor: Zwar hat der Angeklagte den Nebenkläger ausgelacht, als dieser mit dem Fahrrad stürzte; überdies hat er in dem sich anschließenden Streitgespräch „Öl ins Feuer gegossen", indem er

Beleidigungen und Beschimpfungen gegenüber dem Nebenkläger verwendet hat. Dies hat der Angeklagte allerdings ersichtlich nicht getan, um den Nebenkläger zu einer Tat zu reizen, die er als Vorwand für eine Verteidigungshandlung nehmen konnte. Insbesondere war für den Angeklagten nicht voraussehbar, dass der Nebenkläger das Gartengrundstück des Angeklagten betreten und auf dieses eindringen würde. Trotz der erkennbaren Alkoholisierung des Nebenklägers war der Angeklagte auch nicht auf eine bloße „Schutzwehr“ verwiesen. Zwar ist bei dem Angriff eines erkennbar schuldunfähigen, etwa stark alkoholisierten, Angreifers grundsätzlich eine auf die bloße Verteidigung beschränkte „Schutzwehr“ und keine sogenannte „Trutzwehr“ geboten, die einen Gegenangriff umfasst; jedoch konnte der Angeklagte angesichts der körperlichen Überlegenheit des Nebenklägers und der Vehemenz des von ihm vorgetragenen Angriffs sich nicht mit einer Schutzwehr begnügen. Wie vehement der Nebenkläger seinen Angriff vorgetragen hat, zeigt sich darin, dass er sich gegen die damals 20- und 16-jährigen Schwestern Anne und Angelina A - jetzt Günther - zur Wehr gesetzt und von diesen nicht hat von dem Angriff abbringen lassen; vielmehr hat er die beiden Schwestern beiseite geschubst, und konnte so seinen Angriff gegen den Angeklagten weiter fortsetzen. Angesichts dieses vehementen Angriffs kann auch kein unerträgliches Missverhältnis zwischen dem Angriff des Nebenklägers und der Verteidigungshandlung des Angeklagten festgestellt werden. Eine Einschränkung des Notwehrrechts ergibt sich grundsätzlich auch nicht daraus, dass sich der Angeklagte in einer sozialetisch zu missbilligenden Weise gegenüber dem Nebenkläger verhalten hat, indem er diesen höhnisch ausgelacht und damit gedemütigt hat. Selbst wenn man jedoch aus diesem Gesichtspunkt eine Beschränkung des Notwehrrechts herleiten würde, so läge im Fall des Angeklagten jedenfalls der Schuldausschlussgrund des § 33 StGB vor.

## VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO. Die vom Amtsgericht getroffene Schmerzensgeldentscheidung konnte angesichts des Freispruchs keinen Bestand mehr haben.

Gerlach

